



Friedhofsverwaltung

Infektionsschutzkonzept
für den Friedhof
des Marktes Obergünzburg
während der Corona Pandemie

1. Grundlage

Grundlage für dieses Infektionsschutzkonzept für den Friedhof des Marktes Obergünzburg sind die aktualisierten Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Dezember 2020.

2. Information der Betroffenen

Das Infektionsschutzkonzept für den Friedhof des Marktes Obergünzburg wird über die Homepage des Marktes Obergünzburg und über den Aushang am Friedhof bekannt gemacht.

Den ortsüblichen Bestattern und den ortsansässigen Pfarrämtern geht es zu; Bei den Bestattungen während der Corona-Pandemie verpflichten sich die Durchführenden zur Einhaltung dieses Infektionsschutzkonzepts.

3. Maßnahmen bei der Durchführung von Bestattungen

3.1 Teilnahme

Grundsätzlich gilt:

- dass Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen
- die typischen Symptome einer Infektion aufweisen
- die sich die letzten 14 Tage in einem Risikogebiet aufgehalten haben

NICHT an Beerdigungen teilnehmen dürfen.

3.2 Teilnehmerzahl

An Beerdigungen in Gebäuden und im Freien darf nur der **engste Familienkreis** teilnehmen. Zum engsten Familienkreis gehören Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder sowie die jeweiligen Angehörigen Ihres Hausstandes.

Insgesamt darf dieser Kreis im Regelfall nicht mehr als **25 Trauergäste** umfassen.

Zwischen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.

Auf dem gesamten Friedhofsgelände einschließlich des Parkplatzes gilt Maskenpflicht.

Gemeindegesang ist untersagt. Ebenso ist der Einsatz von weiteren Musikern und Chören derzeit nicht möglich.

3.3 Mikrofone und Rednerpulte

Mikrofone sind möglichst von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren. Gleiches gilt für das Rednerpult.

3.4 Erdwurf und Weihwassergabe; Blumenwurf

Erdwurf und Weihwassergabe am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind nur von einer Person durchzuführen.

Weihwassergaben unter Verwendung eines Weihwasserpinsels bzw. Aspergills scheiden für alle Trauergäste/Teilnehmer aus. Gleiches gilt auch für den Erdwurf.

Blumenwurf ist gestattet soweit es sich um selbst mitgebrachte Blumen der Teilnehmer handelt.

All diese Maßnahmen sind leider notwendig und wichtig und dienen dem Schutz der Gesundheit von Menschen. Ihre Einhaltung ist für die Aufrechterhaltung des Friedhofsbetriebs unumgänglich. Es wird um Rücksichtnahme und Verständnis gebeten.

Obergünzburg, 18.12.2020
Friedhofsverwaltung